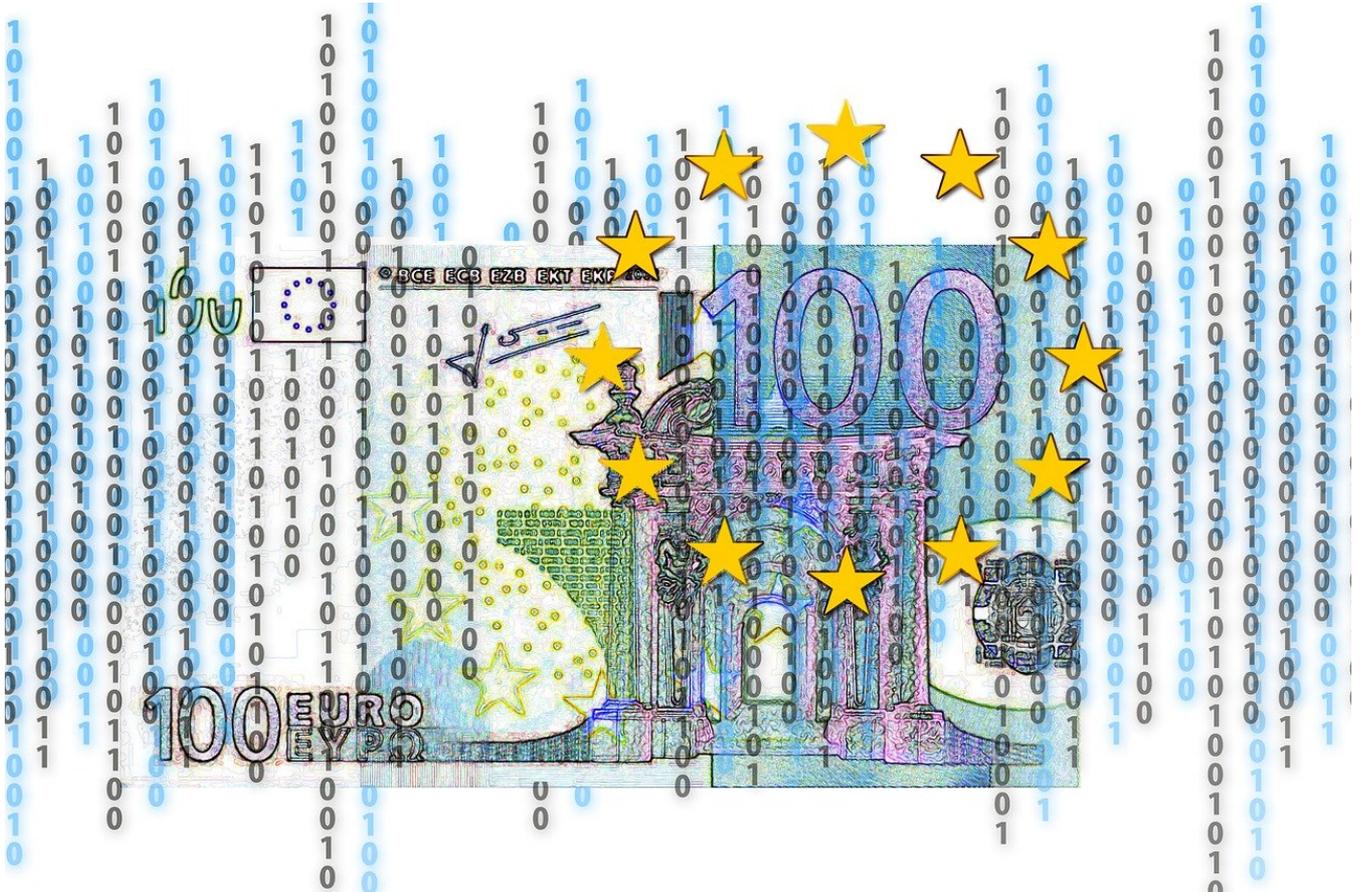


▶ ▶ ▶ Rechtsrahmen für den digitalen Euro



Aktuell wird erneut über die Zukunft des digitalen Euro diskutiert.

Die EU-Kommission will in Kürze einen vorläufigen Gesetzesentwurf vorstellen, in dem sie dem digitalen Euro als Ergänzung zum Bargeld den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels verleiht. Drei bis vier Jahre soll es dauern, bis tatsächlich mit dem E-Euro gezahlt werden kann.

Die EZB bereitet die Einführung der digitalen Währung schon jahrelang vor. Zuletzt war es jedoch still um das digitale Zentralbankgeld geworden. Die Krypto-Krise nahmen viele Expert:innen zum Anlass, sich gegen die Einführung einer digitalen Währung auszusprechen.

Im Jahr 2021 jedoch nannte EZB-Präsidentin Christine Lagarde einen Zeitraum von fünf Jahren für die Einführung des digitalen Euros. Im Jahr 2023 sollte der erste Prototyp eingeführt werden.

Gemäß EZB wurden im Jahr 2019 in der Eurozone 98 Milliarden Zahlungen im Wert von mehr als 162.000 Milliarden Euro bargeldlos abgewickelt. Eine elektronische Form von Zentralbankgeld könnte von der breiten Bevölkerung wie Bargeld genutzt werden, nur in digitaler Form. Die EZB betont, dass der digitale Euro eine Ergänzung zum Bargeld wäre, kein Ersatz.

Gründe für einen digitalen Euro



Quelle: https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/report/html/index.en.html (27.06.2023)

Der digitale Euro gleicht gemäß der EZB dem digitalen Bargeld, das nicht auf einem Bankkonto, sondern in einer digitalen Geldbörse aufbewahrt wird – einer sogenannten Wallet, etwa auf dem Smartphone oder auf einer Karte. Im Prinzip soll der E-Euro eine Art Konkurrenz für

Kreditkartenanbieter wie Visa oder Mastercard sowie für Zahlungsdienstleister wie Paypal oder Klarna darstellen. Es gehe darum, die Abhängigkeit von solchen Anbietern zu verringern.

Der Unterschied ist: der digitale Euro kommt direkt von der EZB. Das heißt: Giralgeld wird größtenteils von Banken bei der Kreditvergabe erschaffen. Mehr als die Hälfte des Geldes in der Eurozone ist Giralgeld. Tatsächliches Zentralbankgeld ist Bargeld und jene Summen, die zwischen Banken und Notenbanken zirkulieren.

Ebenjenes Zentralbankgeld kann nicht vernichtet werden, das andere schon, etwa wenn eine Bank in Konkurs geht. Das Geld ist im schlimmsten Fall weg (abgesehen von bis zu 100.000 Euro Einlagensicherung).

Herkömmliche Banken sollen nun als Intermediär dienen, beispielsweise soll über die Banking-App der Hausbank bezahlt werden können. Das System werde nur im Euroraum funktionieren und es werde eine Obergrenze für die Konsumenten geben, das in der Wallet gespeichert werden kann, so Petia Niederländer, Direktorin der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).¹

Die Obergrenze in der Wallet dient der Finanzstabilität, um den Nutzern durch Umschichtungen in die Wallet und durch große Liquiditätsabflüsse keine Möglichkeit zu bieten, Banken in eine Schieflage zu bringen.

Im Zusammenhang mit dem digitalen Euro muss sich das Eurosystem mit einigen wichtigen rechtlichen Aspekten befassen, u. a. mit der Rechtsgrundlage für seine Einführung, den Rechtsfolgen verschiedener Gestaltungsmerkmale und der Anwendbarkeit von EU-Recht auf das Eurosystem als Emittent. Die EZB führt dazu Folgendes auf ihrer Website an:

- Die Rechtsgrundlage für die Einführung eines digitalen Euro würde sich nach seiner konkreten Gestaltung richten.

¹ <https://www.derstandard.at/story/3000000176390/der-digitale-euro-r252ckt-n228her> (27.06.2023)

- Das Primärrecht der EU schließt die Möglichkeit nicht aus, einen digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen. Zahlungsempfänger wären demnach verpflichtet, ihn als Zahlungsmittel zu akzeptieren.
- Bestimmte praktische Maßnahmen rund um die Verteilung der digitalen Währung und den Zugang zu ihr könnten grundsätzlich ausgelagert werden, müssten aber vom Eurosystem streng überwacht werden.²

Der aktuelle Kommissionsentwurf dient nun dazu, einen konkreten gesetzlichen Rahmen für die Einführung des digitalen Euro zu schaffen.

Ceterum censeo TradeCom Fonds esse emendum!

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Reinhard Wallmann
(Geschäftsführer)



Mag. Margot Steinöcker
(Public Relations)

² https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/report/html/index.de.html (27.06.2023)

Risikohinweis!!!

Dies ist eine interne Unterlage und ist nur an einen ausgewählten Personenkreis gerichtet. Sie basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen und dient der zusätzlichen Information unserer Anleger. Unsere Analysen und Schlussfolgerung sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse von Anlegern hinsichtlich Ertrag, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Jede Kapitalanlage ist mit Risiken verbunden. Wir übernehmen für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen und Daten sowie das Eintreten von Prognosen keine Haftung. Die Unterlage ersetzt keinesfalls eine anleger- und objektgerechte Beratung sowie umfassende Risikoaufklärung. Die steuerliche Behandlung der Fonds ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung g Steuern sind in den Performanceberechnungen nicht berücksichtigt und mindern die Rendite der Veranlagung. Ertragserwartungen stellen bloße Schätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlage dar und sind kein verlässlicher Indikator für eine tatsächliche künftige Entwicklung.

Die aktuellen Prospekte und das Basisinformationsblatt ("BIB") sind in deutscher Sprache auf der Homepage www.securitykag.at (Unsere Fonds/Fonstdokumente) sowie am Sitz der Security Kapitalanlage AG, Burgring 16, 8010 Graz als Emittentin und der Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Hessgasse 1, 1010 Wien, als Depotbank kostenlos erhältlich.

Beratung und Verkauf erfolgen ausschließlich über befugte Wertpapierdienstleister und Banken. Alle Angaben ohne Gewähr.